



Die Abgeordnetenkommission arbeitet an einer globalen **Verfassungsreform**. In großen Teilen geht es dabei darum, die Verfassung an die Realität von heute anzupassen und zu vervollständigen. Die Arbeiten an einer neuen Verfassung bieten jedoch auch die Gelegenheit, einige grundlegende Fragen neu zu regeln. **Da einige dieser Fragen sehr kontrovers diskutiert werden, hat der zuständige Parlamentsausschuss beschlossen, den Wählern diese Fragen in einem Referendum zu unterbreiten.** Nach ausgiebigen Diskussionen wurden vier Fragen zurückbehalten, die im Folgenden genauer erläutert werden. In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Parlamentsausschusses hat der LSAP Fraktionspräsident Alex Bodry am 4. November einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der von den Fraktionspräsidenten der drei Koalitionsparteien unterzeichnet wurde und dem geplanten Referendum eine gesetzliche Basis gibt. **Am Referendum können nur Personen teilnehmen, die in der Wählerliste zu den Nationalwahlen eingetragen sind.** Die Teilnahme am Referendum ist obligatorisch. Das Resultat des Referendums ist gesetzlich nicht bindend, zumindest die Regierungsparteien haben sich jedoch dazu verpflichtet, das Ergebnis voll und ganz zu respektieren.

Dieses konsultative Referendum, das übrigens im LSAP-Wahlprogramm gefordert wurde, darf nicht verwechselt werden mit dem eigentlichen, juristisch verbindlichen, Verfassungsreferendum, das am Ende der Prozedur einer Verfassungsreform steht. Dieses Referendum, bei dem die Wähler über die gesamte Verfassungsreform abstimmen, wird voraussichtlich 2016/2017 stattfinden, nachdem das Parlament den abgeänderten Verfassungstext in einer ersten Lesung mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen hat.

Das konsultative Referendum soll am 7. Juni 2015 stattfinden. Dieser Zeitrahmen erlaubt es, in den kommenden Monaten eine sachliche Diskussion über die vier Fragen im Speziellen, aber auch über die Verfassungsreform insgesamt, zu führen. Die vier Fragen lauten wie folgt:

- „Befürworten Sie die Idee, dass die Luxemburger im Alter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren das Recht erhalten, sich fakultativ in die Wählerlisten einzutragen, um sich als Wähler an den Wahlen zur Abgeordnetenkommission, dem Europaparlament und dem Gemeinderat sowie an den Referenden beteiligen zu können?“

Junge Menschen zwischen 16 und 18 Jahren sollen das aktive Wahlrecht erhalten, wenn sie das möchten. Das bedeutet, dass sie als Wähler, nicht aber als Kandidaten an allen Wahlen teilnehmen können. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, müssen sie sich in die Wahllisten eintragen lassen. Nachdem sie eingetragen sind, müssen sie obligatorisch an allen Wahlen teilnehmen.

Dieses Modell wird seit 2007 mit Erfolg in Österreich, und, auf Landes- und Kommunalebene in einigen Teilen Deutschlands angewandt. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass der Altersdurchschnitt der Wähler entsprechend dem demografischen Wandel steigt, so dass die

Jugend im politischen System ungenügend repräsentiert ist. Der Altersdurchschnitt der Wähler in Luxemburg ist der höchste in ganz Europa.

- „Befürworten Sie die Idee, dass ausländische Mitbürger das Recht erhalten, sich fakultativ in die Wählerlisten einzuschreiben, um sich als Wähler an den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung beteiligen zu können, und dies unter der besonderen doppelten Bedingung, während mindestens zehn Jahren in Luxemburg gewohnt und sich vorher bereits an Kommunal- oder Europawahlen in Luxemburg beteiligt zu haben?“

Aufgrund des demografischen Wandels wird die luxemburger Wählerschaft in absehbarer Zeit eine Minderheit der Bevölkerung repräsentieren. Eine **teilweise Öffnung des Wahlrechtes für Nicht-Luxemburger** trägt dazu bei, dass die Gesamtbevölkerung in der Politik besser repräsentiert ist. Nicht-Luxemburger, die seit zehn Jahren in Luxemburg leben und bereits an Kommunal-, bzw. an Europawahlen teilgenommen haben, sollen das aktive Wahlrecht erhalten, wenn sie dies möchten. Sind sie einmal in den Wahllisten eingetragen, müssen sie obligatorisch an allen Wahlen teilnehmen.

- „Befürworten Sie die Idee, die Dauer während der eine Person ohne Unterbrechung in der Regierung sein darf, auf maximal zehn Jahre zu begrenzen?“

Eine **Begrenzung der Zeit, während der eine Person ununterbrochen den Posten eines Ministers oder Staatssekretärs bekleiden darf**, trägt zu einer schnelleren Erneuerung des politischen Personals bei. Wer zehn Jahre lang Regierungsmitglied war, soll frühestens nach einer Pause von fünf Jahren, was in der Regel einer Legislaturperiode entspricht, wieder ein solches Mandat annehmen können.

- „Befürworten Sie die Idee, dass der Staat nicht mehr die Verpflichtung hat, die Gehälter und Pensionen der Geistlichen und Laienhelfer der anerkannten Glaubensgemeinschaften zu übernehmen?“

Laut Artikel 106 der Verfassung ist der Staat verpflichtet, die Gehälter und Pensionen der Geistlichen zu bezahlen. In der Praxis schließt diese Bestimmung Laienhelfer konventionierter Religionen mit ein. **Die Regierungsparteien schlagen vor, diesen Artikel aus der Verfassung zu entfernen** und die Beziehung zwischen dem Staat und den Glaubensgemeinschaften neu zu regeln. Für Geistliche, die ihr Gehalt oder ihre Pension zur Zeit vom Staat erhalten, wird es Übergangsbestimmungen geben.

Ziel dieser Reform ist es, ein Finanzierungsmodell für die verschiedenen Glaubensgemeinschaften aufzubauen, das nicht mehr größtenteils auf staatlichen Zuwendungen beruht.

Die Kampagne zum Referendum am 7. Juni 2015 bietet die einmalige Gelegenheit, **eine breite öffentliche Debatte mit den Bürgern über die neue Verfassung** zu führen, die weit über die vier gestellten Fragen hinausreicht. Dieser Meinungs austausch wird mit Sicherheit auch seinen Niederschlag im neuen Verfassungstext finden. Es ist ein konkretes Beispiel einer partizipativen Demokratie.